Statuten der Jungsozialist*innen Zürich Unterland

Beschlossen durch die Jahresversammlung vom 17. April 2025.

Wesen

Art.1 Unter dem Namen «Jungsozialist*innen Zürich Unterland» (JUSO Zürich Unterland) besteht ein politischer Verein nach Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuchs (SR 210) mit Sitz in Bülach.

Art.2 Die JUSO Zürich Unterland ist eine Sektion der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton Zürich. Sie anerkennt deren Statuten, Programm und Beschlüsse.

Zweck

Art.3 Die JUSO Zürich Unterland erstrebt ein sozialistisches Gesellschaftssystem. Sie trägt insbesondere das sozialistische Gedankengut in die Jugend hinein und vertritt deren Interessen. Sie

fördert die politische Arbeit von Jugendlichen im Zürcher Unterland.

Stellung zur Sozialdemokratischen Partei (SP)

Art.4 Die JUSO Zürich Unterland ist die offizielle Jugendorganisation der SP im Zürcher Unterland. Sie fördert den Beitritt ihrer Mitglieder zur SP und strebt eine Vertretung der JUSO in den Gremien der Bezirksparteien und Sektionen der SP im Zürcher Unterland an.

Art.5 Die Mitgliedschaft in der JUSO Zürich Unterland bedingt keine Mitgliedschaft in der SP.

Mitgliedschaft

Art.6 Mitglied der JUSO Zürich Unterland ist, wer den Willen zur Mitgliedschaft bekundet, nicht älter als 35 Jahre alt ist und die Statuten der JUSO Zürich Unterland anerkennt.

Art.7 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art.8 Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen, ausgenommen der SP, ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Art.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus der JUSO Schweiz oder der Sektion JUSO Zürich Unterland. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss aus der JUSO Zürich Unterland nach Art. 9a oder dem Beitritt zu einer anderen Sektion der JUSO Schweiz.

Art.9a Ein Mitglied, das durch seine Aktivitäten den Zielen und Interessen der JUSO Zürich Unterland zuwiderläuft und dadurch für die JUSO Zürich Unterland nicht mehr tragbar ist, kann vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs beim Vorstand erheben. Die VV entscheidet innert 100 Tagen über den Rekurs.

Bis die VV über einen allfälligen Rekurs entschieden hat oder die Rekursfrist ungenutzt verstrichen ist, bleiben die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds sistiert.

Der Vorstand informiert die VV unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte in jedem Fall über den Ausschluss eines Mitglieds. Im Fall eines Rekurses begründen der Vorstand und die betroffene Person ihre Haltung schriftlich zuhanden der VV.

Organe

Art.10 Die Organe der JUSO Zürich Unterland sind:

a) Jahresversammlung

b) Vollversammlung

c) Präsidium

d) Vorstand

e) Revisionsstelle

f) Arbeitsgruppen

Genderquote

Art.11 In allen gewählten Gremien und Vertretungen sind mindestens die Hälfte der totalen Sitze für FINTA Menschen reserviert . FINTA steht für Frauen, intergeschlechtlich, non-binär, trans und agender. Wenn das Präsidium aus einem Co-Präsidium besteht, gilt innerhalb des Co-Präsidiums eine Männerquote von maximal 50%.

Abs.1 Im Falle eines unterbesetzten Vorstandes können temporär mehr Sitze von cis-Männern besetzt werden. Mit dem Vorbehalt, das aktiv FINTA-Personen gesucht werden.

Jahresversammlung

Art.12 Die Jahresversammlung (JV) ist das oberste Organ der JUSO Zürich Unterland. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder und die anderen Organe verbindlich.

Art.13 Die JV tritt ordentlich einmal im Jahr auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der JV unter Bekanntgabe der Traktanden. Auf Beschluss der VV oder des Vorstands sowie auf Begehren von mindestens 7 Mitgliedern wird eine ausserordentliche JV einberufen.

Art.14 Antragsberechtigt sind Einzelmitglieder, die VV und der Vorstand. Anträge, ausgenommen Ordnungsanträge, sowie Kandidaturen, sind mindestens 7 Tage vor der JV beim Vorstand einzureichen. Sie werden den Mitgliedern mindestens 4 Tage im Voraus bekannt gemacht. Die JV kann diese Frist nachträglich verlängern.

Art.15 Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die JV ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 15a Der Vorstand bestimmt die Sitzungsleitung.

Art.16 Die Aufgaben der JV sind:

a) Erlass von politischen Grundsatzerklärungen und Richtlinien für zukünftige Tätigkeiten

b) Erlass von Positionspapieren und Reglementen

c) Fassen von Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen

d) Beschluss über die Lancierung oder Unterstützung von Initiativen und Referenden

e) Beschluss über den Beitritt zu überparteilichen Komitees

f) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Arbeitsgruppen

g) Genehmigung der Erfolgsrechnung und Bilanz sowie Kenntnisnahme des Revisionsberichts

h) Beschlussfassung über das Budget

i) Änderungen der Statuten

j) Wahl des Präsidiums

k) Wahl der*des Kassier*in

l) Wahl des restlichen Vorstands

m) Wahl der Revisionsstelle

n) Einsetzen von Arbeitsgruppen

Vollversammlung

Art.17 Der Vorstand und die aktiven Mitglieder bilden die Vollversammlung (VV).

Art.18 Die VV tritt auf Beschluss des Vorstands zusammen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der VV.

Art.19 Antragsberechtigt sind Einzelmitglieder sowie der Vorstand. Anträge, ausgenommen Ordnungsanträge, sowie Kandidaturen, sind mindestens 7 Tage vor der JV beim Vorstand einzureichen. Sie werden den Mitgliedern mindestens 4 Tage im Voraus bekannt gemacht.

Art.20 Die VV fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 20a Der Vorstand bestimmt die Sitzungsleitung.

Art.21 Die Aufgaben der VV sind:

a) Erlass von Positionspapieren und Resolutionen

b) Fassen von Abstimmungsparolen und Wahlempfehlungen

c) Beschluss über die Lancierung oder Unterstützung von Initiativen und Referenden

d) Beschluss über den Beitritt zu überparteilichen Komitees

e) Erlass von Reglementen

f) Ersatz- und Ergänzungswahlen des Vorstands

g) Einsetzen von Arbeitsgruppen

Präsidium

Art.22 Das Präsidium (Präsident*in oder zwei Co-Präsident*innen) vertritt die JUSO Zürich Unterland nach aussen und innerhalb der SP im Zürcher Unterland. Es koordiniert die Tätigkeiten des Vorstands.

Art.23 Der Vorstand regelt die Vertretung des Präsidiums im Verhinderungsfall.

Vorstand

Art.24 Der Vorstand wird aus dem Präsidium, des*der Kassier*in und weiteren Mitgliedern gebildet. Er besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Art.25 Der Vorstand tritt mindestens alle 2 Monate zusammen. Er ist hierzu auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art.26 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Art.27 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

a) Geschäfts- und Buchführung

b) Vorbereitung und Ausführung der JV- und VV-Beschlüsse

c) Stellungnahmen im Sinne der JV- und VV-Beschlüsse

d) Öffentlichkeitsarbeit

e) Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen

f) Mitglieder- und Neumitgliederbetreuung

g) Bildung von Ressorts und Erlass von Pflichtenheften

Der Vorstand ist des Weiteren für Geschäfte zuständig, die von Gesetzes wegen oder aufgrund dieser Statuten keinem anderen Organ der JUSO Zürich Unterland vorbehalten sind.

Art.28 Der Vorstand kann über Beiträge ausserhalb des ordentlichen Budgets von bis zu CHF 500 bei einem jährlichen Maximum von CHF 1’500 frei entscheiden. Über Beiträge ausserhalb dieses Maximums entscheidet die JV oder VV.

Revisionsstelle

Art.29 Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal im Jahr eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet der JV Bericht und Antrag.

Art.30 Die Revisionsstelle darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

Arbeitsgruppen

Art.31 Zur längerfristigen Behandlung einzelner Themen, sowie für einmalige Projekte können durch Beschluss der JV oder VV Arbeitsgruppen (AGs) eingesetzt werden.

Art.32 Die Mitarbeit in den AGs steht allen Mitgliedern sowie auch Nicht-Mitgliedern offen.

Art.33 Die AGs bezeichnen eine Kontaktperson für den Vorstand und führen ein Protokoll. Die Protokolle sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

Finanzen

Art.34 Die JUSO Zürich Unterland finanziert sich durch:

a) Mitgliederbeiträge

b) Subventionen der SP

c) Spenden

Art.35 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der JUSO Schweiz festgelegt. Sie zieht die Beiträge auch direkt bei den Mitgliedern ein und überweist sie, abzüglich des Beitrags an die JUSO Schweiz und die JUSO Kanton Zürich, an die JUSO Zürich Unterland.

Art.36 Die JUSO Zürich Unterland haftet nur mit ihrem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Auflösung

Art.37 Die JUSO Zürich Unterland kann nur aufgelöst werden, wenn nicht mindestens drei Mitglieder sie aufrechterhalten wollen. Über die Auflösung entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene JV. Im Fall der Auflösung wird das Vermögen der JUSO Zürich Unterland jeweils zur Hälfte der JUSO Schweiz und der JUSO Kanton Zürich zur Verfügung gestellt.

Schlussbestimmung

Art.38 Statutenänderungen bedürfen an einer JV der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art.39 Diese Statuten treten nach der Annahme durch die JV der JUSO Zürich Unterland vom 17. April 2025 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.